

12. Mai 2026

| Umgang mit GPS Tracking an der Schule Horgen

1. Zweck

Dieses Merkblatt regelt den Umgang mit GPS-Trackern, Smartwatches und vergleichbaren technischen Geräten zur Standortbestimmung von Schülerinnen und Schülern im schulischen Kontext. Es dient dem Schutz der Privatsphäre sowie der persönlichen Daten der Kinder, der Lehrpersonen und weiterer beteiligter Personen und schafft Klarheit für Eltern, Schule und Mitarbeitende.

2. Begriffserklärung

Ein GPS-Tracker kann mithilfe von Satelliten die Position eines Objekts oder einer Person bestimmen und die Standortdaten über das Mobilfunknetz übermitteln. Geräte in Münzgrösse kommunizieren dabei indirekt mit dem Mobilfunknetz, indem sie sich mit in der Nähe befindlichen Smartphones verbinden.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Schutz der Privatsphäre (Bundesverfassung Art. 13)

Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Heimliches Tracking von Kindern über 10 Jahre, ohne deren Zustimmung, ist problematisch.

3.2 Datenschutzgesetz (DSG)

Die Bearbeitung personenbezogener Daten setzt einen legitimen Zweck, Verhältnismässigkeit sowie – bei urteilsfähigen Kindern in der Regel ab ca. 10 Jahren – deren Einwilligung voraus.

3.3 Aufsichtspflicht

Die Nutzung von GPS Tracking auf dem Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern, solange keine Mitschülerinnen oder Mitschüler sowie Lehrpersonen mitgetrackt werden. In der Schule sind die Kinder unter der Obhut der Lehrpersonen und brauchen nicht getrackt zu werden.

4. Regelungen der Schule Horgen

4.1 Grundsatz

Die Schule empfiehlt, Kinder nicht per GPS zu tracken, insbesondere nicht ohne deren Wissen.

4.2 Unterricht

Im ordentlichen Unterricht wird GPS-Tracking toleriert, sofern dadurch kein Unterricht gestört wird, insbesondere durch akustische Signale oder Meldungen der Geräte.



4.3 Ausserschulische Anlässe

Bei ausserschulischen Anlässen wie Exkursionen oder Klassenlager ist GPS Tracking nicht zulässig, da der Aufenthaltsort der Lehrpersonen und der anderen Kinder sensible personenbezogene Daten darstellen, welche geschützt werden müssen.

4.4 Umgang mit störenden Geräten

Störende oder während ausserschulischen Anlässen aktivierte Tracker werden von den Lehrpersonen eingezogen und am Ende des Unterrichts bzw. Anlasses wieder zurückgegeben. Die Smartwatches sind auf Schulmodus zu stellen.

5. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für alle Schuleinheiten der Schule Horgen sowie für alle schulischen und ausserschulischen Aktivitäten unter der Verantwortung der Schule.

6. Schlussbestimmung

Dieses Merkblatt wurde von der Schulpflege mit Beschluss Nr. 78 – 2025/26 vom 12. Mai 2026 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.